

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten</b>		
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO**

*hier: Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates*

### **A) SACHVERHALT**

Die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sieht in § 47 f die Verpflichtung vor, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung durchgeführt hat.

Aus diesem Grund hat der Kreis Ostholstein im September 2015 zur verbesserten Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO in den Gemeinden und Städten gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, Kreisverband Ostholstein zu einer Fachtagung „Kinder- und Jugendbeteiligung im Kreis Ostholstein“ eingeladen an der ca. 40 Fachkräfte teilgenommen haben. Auf die Bedeutung der o. g. Vorschrift wurde dort explizit eingegangen, zumal der Gesetzgeber die frühere „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ umgewandelt hat, um die Wichtigkeit dieser Vorschrift zu verdeutlichen.

Dem Ansinnen des Kreises Ostholstein folgend, hat der Vorsitzende des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten Herr Stv. Schmidt-Uwis den 1. Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Oldenburg in Holstein zur Ausschusssitzung am 09.09.2015

eingeladen. Dieser stellte die dortige Beiratsarbeit vor und erläuterte bislang realisierte und gegenwärtig umzusetzende Projekte der Stadt Oldenburg in Holstein.

Der Vorsitzende schlug anschließend die Bildung eines Arbeitskreises mit je einer zu benennenden Person für jede in der Stadtvertretung vertretene Fraktion sowie je einer Person der Verwaltung und des Stadtjugendringes vor, um auch in der Stadt Heiligenhafen erneut einen Kinder- und Jugendbeirat zu errichten. Die Meldung der Personen sollte an den Vorsitzenden erfolgen, welcher anschließend gemeinsam mit dem Stadtjugendpfleger Herrn Servadio einen Termin für die erste Zusammenkunft der Arbeitsgruppe festlegen wollte.

Die erste Zusammenkunft dieses Arbeitskreises fand am 03.11.2015 in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule der Theodor-Storm-Schule statt. Als Mitglieder des Arbeitskreises wurden folgende Personen benannt:

Herr Stv. Schmidt-Uwis

Herr Stv. Rübenhofer

Frau Stv. Kowoll

Frau Waschner

Herr Stadtjugendpfleger Servadio

Herr Rieck

Frau Stv. Möhlmann hat im September 2016 den Platz von Frau Stv. Kowoll in der Arbeitsgruppe eingenommen.

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst auf ein Vorgehen zur Schaffung eines Kinder- und Jugendbeirates in der Stadt Heiligenhafen verständigt. Im Rahmen weiterer Zusammenkünfte wurde ein Flyer mit allen wichtigen Informationen und Ansprechpartnern erstellt, welcher gezielt am 31.10./1.11.2016 durch Herrn Stv. Schmidt-Uwis und Frau Stv. Möhlmann in der Warderschule, auf dem Inselgymnasium sowie auf dem Freiherr-von-Stein-Gymnasium persönlich verteilt wurden.

Anschließend wurde am 09.11.2016 eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Kinder und Jugendlichen im Sitzungssaal des Rathauses durchgeführt, an der neben den Kinder- und Jugendbeiräten der Stadt Oldenburg i. H. und der Stadt Neustadt i. H. insgesamt 13 interessierte Schüler/-innen aus Heiligenhafen teilgenommen haben. An ver-

schiedenen Arbeitsstationen wurden die Erwartungen und die Bereitschaft für einen Kinder- und Jugendbeirat in Zusammenarbeit mit den interessierten Schüler/-innen als Gruppenarbeit erarbeitet.

Im Rahmen einer weiteren Veranstaltung am 13.12.2016, nach persönlicher Einladung der interessierten Schüler/-innen der Informationsveranstaltung vom 09.11.2016 durch die Verwaltung, wurde gemeinsam eine Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Heiligenhafen entworfen, mit dem Ziel, diese im I. Quartal 2017 beraten und beschließen zu lassen.

Über die jeweiligen Treffen des Arbeitskreises und die durchgeführten Informationsveranstaltungen wurde im Rahmen der Sitzungen des Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten regelmäßig ein mündlicher Sachstandsbericht abgegeben.

## **B) STELLUNGNAHME**

Nach § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) muss die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen und über die Beteiligung der Einwohner/innen nach den §§ 16 a bis 16 f GO hinaus geeignete Verfahren entwickeln. Eines der Instrumente dieser Beteiligung könnte die erneute Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates sein. Bereits in den Jahren 1993 und 1998 wurden Bemühungen unternommen, ein solches Gremium zu bilden. Die erste konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes fand am 02.03.2000 statt. Weitere Sitzungen fanden mangels Interesse nicht mehr statt. Weitere Versuche wurden in den Jahren 2002 und 2003 unternommen, jeweils ohne entsprechendes Interesse, woraufhin durch Beschluss der Stadtvertretung am 07.12.2006 die Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes aufgehoben wurde.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Nach den Regelungen der entworfenen Satzung des Kinder- und Jugendbeirates stellt die Stadt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Es ist vorgesehen, eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen zu gewähren. Hierzu ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung

notwendig. Für diese Zwecke wurden durch Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2016 im Haushaltsplan der Stadt Heiligenhafen für das Jahr 2017 insgesamt 2.000,- € bereitgestellt.

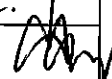
#### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Satzung des Kinder- und Jugendbeirates wird / wird mit folgenden Änderungen beschlossen.

Die konstituierende Sitzung des neu zu gründenden Kinder- und Jugendbeirates ist rechtzeitig vor der Sitzung pressewirksam bekannt zu machen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Per 10.7.17
Amtsleiterin / Amtsleiter	10/2.
Büroleitender Beamter	

# **Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat**

## **der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund der §§ 2, 4 und 47 d, 47e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. März 2017 wird folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Heiligenhafen erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Zur Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner (Kinder und Jugendliche) der Stadt Heiligenhafen wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Heiligenhafen". Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus höchstens 15 aber mindestens 5 Mitgliedern. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. .

Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die Stadt Heiligenhafen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.

Die Stadtjugendpflegerin/ der Stadtjugendpfleger unterstützt insbesondere bei der Leitung des Beirates und bei der Führung der Dienstgeschäfte. Sie/Er gehört dem Kinder- und Jugendbeirat als ständiges Mitglied ohne Stimmrecht an und übernimmt die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendbeirates.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Ziel des Kinder- und Jugendbeirates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Heiligenhafener Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen. Folgende Themen stehen dabei besonders im Vordergrund:

- Schule und Schulweg
- Freizeitmöglichkeiten
- Spielmöglichkeiten
- Verkehr
- Umwelt
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens

- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll bei allen Planungen und Vorhaben der Stadt Heiligenhafen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, beteiligt werden und im Rahmen von Fragen der Stadtvertretung oder der Fachausschüsse beratend tätig werden.

### **§ 3**

#### **Antrags- und Teilnahmerechte**

Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Kinder- und Jugendbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Heiligenhafen betreffen. Dem Vorstand des Kinder- und Jugendbeirats werden die Einladungen sowie auf Wunsch die Vorlagen zu den Kinder und Jugendlichen betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht übersandt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Der Kinder- und Jugendbeirat kann an die Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Heiligenhafen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heiligenhafen gemeldet sind. Nicht wählbar sind Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Heiligenhafen haben. Mit der Vollendung des 21. Lebensjahres scheidet diejenige/derjenige aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus. Die hieraus frei werdende Mitgliedsstelle wird durch die Nachrückliste ergänzt. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen können nicht Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sein.

### **§ 5**

#### **Wahlzeit**

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Kinder- und Jugendbeirates. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Vorsitzende/-n des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

## § 6

### Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird durch den Kinder- und Jugendbeirat rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Wahltermin des ersten Kinder- und Jugendbeirates wird durch die/den Vorsitzende/-n des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung über die Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates festgesetzt.
- (2) Bei Handlungsunfähigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird der Wahltermin durch die/den Vorsitzende/-n des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten unverzüglich festgesetzt. Gewählt wird in einer öffentlichen Wahlversammlung. Leiterin oder Leiter der Wahlversammlung ist die die/den Vorsitzende/-n des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten.
- (3) Die Wahlberechtigten werden rechtzeitig vor der Wahl durch Informationen in geeigneter Form in der Presse über Wahltermin und Wahlverfahren unterrichtet. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig. Kandidatenvorschläge können bis zum Wahlgang in der Wahlversammlung aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, soweit sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
- (4) Es werden bis zu 15 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gewählt. Es müssen mindestens 5 Wahlvorschläge vorliegen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen, persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Es wird offen durch Handzeichen über jeden Wahlvorschlag abgestimmt. Eine geheime Abstimmung (Stimmzettel und Wahlurne) ist auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen möglich. Es kann en bloc abgestimmt werden, wenn nicht mehr als 15 Wahlvorschläge vorliegen.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Leiterin oder der Leiter der Wahlversammlung zu ziehen hat. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt die Leiterin oder der Leiter das Wahlergebnis fest. Wird dem Wahlergebnis in der Wahlversammlung widersprochen und ist der Widerspruch begründet, dann ist ihm abzuweichen. Im Zweifel ist über den Widerspruch abzustimmen. Für die Annahme des Widerspruchs genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Erledigung des Widerspruchs stellt die Leiterin oder der Leiter das Wahlergebnis erneut fest. Das Wahlergebnis wird örtlich bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Vorstand, Handlungsunfähigkeit**

- (1) Der gewählte Kinder- und Jugendbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern:  
einer oder einem Vorsitzenden,  
einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist ebenfalls ein/eine Schriftführer/Schriftführerin zu wählen.

Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden leitet der/die Vorsitzende des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten die Sitzung.

- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates vor und führt die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

## **§ 8**

### **Verwaltungsaufgaben**

- (1) Die Verwaltungsaufgaben des Kinder- und Jugendbeirates werden vom FB 1 – Haupt- und Personalverwaltung der Stadt Heiligenhafen erledigt.
- (2) Die Kassenführung obliegt dem Fachbereich 1 – Haupt- und Personalverwaltung der Stadt Heiligenhafen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.



## **§ 9**

### **Sitzungen**

Die/der Vorsitzende des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Kinder- und Jugendbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Parteien, Vereinen und Verbänden, die oder den für die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbeirat beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter des Fachamtes einladen. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Finanzbedarf**

Die Stadt stellt dem Kinder- und Jugendbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt. Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird nach der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen gewährt.

## **§ 11**

### **Versicherungsschutz**

Die Stadt Heiligenhafen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)